



05.05.2020

Betrifft: Teilstück der Vorachstraße - Verkehrsbeschränkung
(Sperrung wegen Fräs- und Deckbelagsarbeiten)
Zahl: L120.2F3-54/2020
Bezug: Ansuchen v. 04.05.2020, 2020-0405164050202

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a und 7 in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 idgF (StVO) und unter Hinweis auf die Übertragungsverordnung des Gemeindevorstandes vom 08. Juni 2006 wird auf Grund von **Fräs- und Deckbelagsarbeiten auf der Vorachstraße (geplanter Termin: 12. und 13. Mai 2020, witterungsbedingte Verschiebung möglich)** im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung gelten auf der angeführten Straße für die Dauer der Bauarbeiten folgende Beschränkungen:

§ 1

Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO ist das Befahren der Vorachstraße im Bereich zwischen den Abzweigungen zu den Riedstraßen „Innere und Äußere Vorsee“ - siehe beiliegende Planskizze - verboten. Von diesem Verbot ist der Baustellenverkehr ausgenommen.

§ 2

Fußgängern ist das Begehen des unter § 1 angeführten Teilstückes der Vorachstraße verboten. Von diesem Verbot ist der Baustellenverkehr ausgenommen.

§ 3

Der Verkehr wird über Gemeindestraßen umgeleitet.

§ 4

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z 1 StVO „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ und § 52 lit. a Z 14b „Verbot für Fußgänger“, den Zusatztafeln nach § 54 Abs. 1 StVO „ausgenommen Baustellenverkehr“ sowie den Hinweiszei-

chen nach § 53 Abs. 1 Z 16 b StVO „Umleitung“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:
i.A.
Kdt. Schreiber René



Ergeht an:

1. Firma Migu Asphaltbaugesellschaft m.b.H., 6890 Lustenau, Schmitterstraße 11, office@migu.at u. adrian.kessler@migu.at zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und **Übermittlung** an die Sicherheitswache im Rathaus

Nachrichtlich an:

1. Gemeindeblattverwaltung im Hause zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindegesetz
2. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2 zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 Gemeindegesetz
3. Bauhof der Gemeinde Lustenau mit dem Ersuchen, bei Bedarf die erforderliche Beschilderung zur Verfügung zu stellen
4. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
5. Sicherheitswache im Hause
6. Amtstafel zum Aushang
7. Rechtsabteilung im Hause
8. RFL Feldkirch
9. FFW Lustenau
10. ÖRK Lustenau
11. ÖRK Dornbirn
12. Tiefbauamt im Hause
13. Abfallwirtschaft im Hause
14. Fa. Loacker AWZ, 6890 Lustenau, Königswiesen
15. Fa. Stark Vorarlberg, 6850
16. Anrainer Vorachstraße 150, 151, 155, 158, 159 und 160

Für Baufirma:

1.  + „Ausgenommen Baustellenverkehr“ 
2.  + „Ausgenommen Baustellenverkehr“ 
3. 
4. 

Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch
Anbringung	am/um	durch
Entfernung	am/um	durch

Planskizze:

